



Antwort zur Anfrage Nr. 0933/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend **Parken auf Bordsteinen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurde innerhalb der Verwaltung überlegt, die Anwohner bzw. Fahrzeughalter in der Nachbarschaft vorab darüber zu informieren, dass zukünftig Bußgelder verhängt werden?

Generell gilt nach StVO, dass das Halten und Parken auf Gehwegen nur dort gestattet ist, wo es ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung oder Bodenmarkierungen, angeordnet durch die Straßenverkehrsbehörde, erlaubt wird. Dies ist jedoch in den genannten Bereichen nicht der Fall. Mit der Novellierung der StVO wurden von dem Verordnungsgeber die Regularien in Bezug auf das Gehwegparken deutlich verschärft. Die Bedeutung von Gehwegen wird maßgeblich hervorgehoben und dem Schutzbedürfnis aller den Gehweg nutzenden Verkehrsteilnehmenden gezielt Rechnung getragen.

2. Falls ja, warum wurde darauf verzichtet?

Das Verkehrsüberwachungsamt ist gehalten, bei Hinweisen auf mögliche Parkverstöße diesen nachzugehen und Verwarnungen auszustellen, und dies gilt folgerichtig auch bei unerlaubtem Gehwegparken. Dies war hier aufgrund mehrerer Aufforderungen der Fall, sodass die Verkehrsüberwachung tätig werden musste. Der Schutz der Gehwege gilt überall im Stadtgebiet gleichermaßen.

3. Stimmt die in den Medien kolportierte Aussage, dass die Verwaltung prüfen möchte, ob in ausgewählten Bereichen das Parken auf Bordsteinen erlaubt werden soll?

Die StVO ermöglicht bei Vorliegen ausreichender Gehwegbreiten nach wie vor die Freigabe des Parkens auf Gehwegen, wenn dies entsprechend gekennzeichnet ist (z.B. mit Beschilderung VZ 315 und/oder Markierung). Allerdings haben sich die geforderten nutzfähigen Mindestbreiten in den vergangenen Jahren konkretisiert. Das Mindestmaß beträgt hier nach aktueller allgemeiner Auffassung 1,50 m.

Auch weiterhin soll dort, wo ausreichend breite Gehwegbereiche mit befestigten Flächen vorhanden sind, das Gehwegparken weiterhin zulässig sein. Die Verwaltung prüft vor dieser Maßgabe aktuell, an welchen Stellen dieses Maß vorliegt. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die Parkmöglichkeiten direkt von der Straße aus erreichbar sind. Parkstände in zweiter oder dritter Reihe, die nur durch Längsbefahrung von Gehwegbereichen erreichbar sind, können aus Verkehrssicherheitsgründen nicht mehr geduldet werden.

4. Falls ja, in welchen Bereichen ist das angedacht und bis wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Wie unter 3. dargestellt, werden zurzeit alle Stellen, an denen Gehwegparken praktiziert wird, auf die genannte Maßgabe von mindestens 1,50 m nutzbare Gehwegbreite untersucht. Erste Ergebnisse in der Oberstadt liegen bereits vor, z.B. ein Konzept für die Freiligrathstraße. Die Verwaltung arbeitet derzeit mit hohem Engagement stadtweit alle weiteren Stellen ab.

Mainz, 07.07. 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete